

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe (Grundsicherung, privilegierte Asylbewerberleistung), Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen

Eingang:

Persönlicher Schulbedarf

An die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Amt für Gesundheit und Soziales An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	Aktenzeichen:
--	----------------------

→ Dem Antrag ist immer ein aktueller Leistungsbescheid beizulegen!

Persönliche Daten zum Erziehungsberechtigten <i>(Bescheidempfänger/Leistungsempfänger von Wohngeld, ALG II, Grundsicherung, Kinderzuschlag usw.)</i>			
_____	_____	_____	_____
Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Telefon
_____	_____	_____	
Straße	PLZ	Wohnort	

Persönliche Daten zum leistungsberechtigten Kind			
_____	_____	_____	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Familienname	Vorname	Geburtsdatum	
_____	_____	_____	
Straße	PLZ	Wohnort	

- Eine **Schulbescheinigung** bzw. **Anschreiben für die Anmeldung in der Schule** (ersatzweise ein Zeugnis oder Kopie eines gültigen Schülersausweises) liegt bei!!

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.	
_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Leistungsempfängers/Bescheidempfängers)

RÜCKSEITE des Antrags beachten →

Das Kind besucht die Schule: _____

Anschrift der Schule: _____

Klassenstufe/Schuljahr: _____

Bitte beachten Sie, dass der persönliche Schulbedarf nur bei Vorliegen eines aktuellen Schulnachweises ausgezahlt werden kann.

Der Schulbedarf soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name des Kontoinhabers

Kontonummer

IBAN-Nr.

Bankleitzahl

Name der Bank

Ort/Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(Leistungsempfängers/Bescheidempfängers)

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (persönlicher Schulbedarf)

Ein Anspruch besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistung beantragt wird. Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Für den Schulbedarf werden zum **01. August eines Jahres jeweils 70,- Euro** gewährt und zum **01. Februar eines Jahres nochmals 30,- Euro**, insgesamt höchstens 100,- Euro pro Jahr.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.